

# **BGer 6S.289/2001 vom 20. März 2002**

Bundesgericht, 2002-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6S.289\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.289_2001)

FR: TF 6S.289/2001 du 20 mars 2002

IT: TF 6S.289/2001 del 20 marzo 2002

## **Regeste**

Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen den Schuldspruch der mehrfachen Schändung im Sinne von Art. 191 StGB (Sachverhalt gemäss E. A. Abs. 4). Darauf ist nicht zu- rückzukommen.

### **E. 2**

a) Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Art. 189 Abs. 1 und Art. 190 Abs. 1 StGB geltend. Er bringt vor, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Nötigungsmittel des Unter-psychischen-Druck-Setzens bejaht. Seine verbalen Be- einflussungen Y.\_\_\_\_\_, ihre Alkoholabhängigkeit, sowie das zwischen ihnen damals bestehende Machtgefälle und der Altersunterschied vermöchten weder einzeln noch kombiniert die Anforderungen an eine tatbestandsmässige Nötigung zu er- füllen. b) Die Vorinstanz erachtet den angeklagten Sach- verhalt vollumfänglich als erwiesen. In rechtlicher Hinsicht verweist sie auf die Würdigung der hier massgeblichen Sach- verhalte durch das Bezirksgericht, das auf mehrfache se- xuelle Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB (Sachverhalt gemäss E. A. Abs. 2 f.) sowie auf mehrfache Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 StGB (Sachverhalt gemäss E. A. Abs. 1) schloss. Bei der Prüfung des psychischen Druckes im Sinne der genannten Bestimmungen erwähnt das Bezirksgericht am Rande auch die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Telefonate an Y.\_\_\_\_\_. Es führt aus, der Beschwerdeführer habe Y.\_\_\_\_\_ jeweils gedroht, er werde allen erzählen, was für eine Person sie sei. Sie sei dadurch eingeschüchtert worden. Den ihr angedrohten Nachteil habe sie nur abwenden können, indem sie den sexuellen Wünschen des Beschwerdeführers nachgegeben sei. Dieser habe ihr auch nahegelegt, über die Sexualkontakte zu schweigen, weil er sonst seine Stelle verlieren würde. Y.\_\_\_\_\_ habe dies als Drohung aufgefasst, weil es bei ihr das Gefühl ausgelöst habe, sie wäre an einem allfälligen Stellenverlust des Be- schwerdeführers schuld. In diesem Zusammenhang sei we- sentlich, dass der Beschwerdeführer für die Geschädigte mehr als ein blosser Therapeut gewesen sei. Dies zeige sich da- ran, dass er sie auch nach seiner Beförderung zum Geschäfts- führer des Blauen Kreuzes weiterhin regelmässig betreut ha- be, obwohl B.\_\_\_\_\_ ihre Therapie übernommen und der Be- schwerdeführer selber keine Behandlungen mehr durchgeführt habe. Er habe sich sehr intensiv um Y.\_\_\_\_\_ gekümmert. Sie habe in ihm eine Vaterfigur gesehen. Übereinstimmend damit habe der Beschwerdeführer selbst die Beziehung zu ihr als Vater-Tochter-Verhältnis bezeichnet. Die Geschädigte habe daher befürchtet, sie würde seine Hilfe und Unter- stützung, aber auch die Vaterfigur in ihm verlieren, falls sie sich seinen Aufforderungen widersetze. Diese Angst habe dadurch

Nahrung erhalten, dass der Beschwerdeführer ihr gegenüber abweisend und kühl geworden sei, sobald sie seine Annäherungen abzuwehren versuchte. Diese eigentliche Androhung des Entzuges der "Vaterliebe" sei vor dem Hintergrund zu sehen, dass Y.\_\_\_\_\_ zu ihren eigenen Eltern eine sehr schlechte Beziehung gehabt und den Beschwerdeführer als Ersatz für ihre Eltern betrachtet habe. Wesentlich erscheine auch, dass der Beschwerdeführer auf Grund seines Therapieverhältnisses zur Geschädigten deren Persönlichkeitsstruktur sehr gut gekannt habe. So sei ihm insbesondere auch der Umstand bekannt gewesen, dass sie sich nur sehr schlecht wehren könne. Indem der Beschwerdeführer in einer Weise verbal auf Y.\_\_\_\_\_ eingewirkt habe, dass sie sich seinen Aufforderungen in sexueller Hinsicht nicht mehr widersetzen könne, habe er ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht verletzt und sie unter Anwendung psychischen Drucks zur Vornahme beziehungsweise Duldung der sexuellen Handlungen und des Geschlechtsverkehrs genötigt. Die Vorinstanz führt dazu ergänzend aus, es sei rechtlich unbeachtlich, ob der Beschwerdeführer die sexuellen Handlungen in seiner Funktion als Mitarbeiter und Therapeut des Blauen Kreuzes oder (ab Frühling 1993) in privater Mission während seiner Freizeit vorgenommen habe. Entscheidend sei, dass er - trotz seiner Beförderung zum Geschäftsführer - die Betreuung der Geschädigten fortgeführt habe. Am Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis von Y.\_\_\_\_\_, das während seiner langjährigen Tätigkeit als Therapeut beim Blauen Kreuz entstanden und gewachsen sei, habe sich durch seine Beförderung nichts geändert.

### **E. 3**

a) aa) Eine Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 StGB begeht, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Eine sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB ist gegeben, wenn der Täter eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer ähnlichen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Die in beiden Tatbeständen beispieldhaft genannten Nötigungsmittel stimmen vollständig überein. Im Gegensatz zum früheren Recht (Art. 188 aStGB) setzt eine sexuelle Nötigung gemäss Art. 189 StGB nicht mehr die Widerstandsunfähigkeit des Opfers voraus. Immer ist aber eine erhebliche Einwirkung erforderlich ( BGE 122 IV 97 E. 2b; 126 IV 124 E. 3a). bb) Die sexuellen Nötigungstatbestände verbieten den Angriff auf die sexuelle Freiheit. Sie gelten als Gewaltdelikte und sind damit prinzipiell als Akte physischer Aggression zu verstehen. Dabei stellt aber die Tatbestandsvariante des Unterpsychischen-Druck-Setzens klar, dass sich die tatbestandsmässige Ausweglosigkeit der Situation für das Opfer auch ergeben kann, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet; es kann vielmehr genügen, dass dem Opfer eine Widersetzung unter solchen Umständen aus anderen Gründen nicht zuzumuten ist. Der Gesetzgeber wollte mit der genannten Tatvariante sicherstellen, dass der Tatbestand alle erheblichen Nötigungsmittel erfasst, auch solche ohne unmittelbaren Bezug zu physischer Gewalt. Es sollte etwa auch das Opfer durch Art. 189 und 190 StGB geschützt werden, das durch Überraschungseffekt, Erschrecken, Verblüffung oder auf Grund einer ausweglosen Lage keinen Widerstand leistet (BGE 122 IV 97 E. 2b S. 100 mit Hinweisen). Damit wird deutlich, dass eine Situation für das Opfer bereits auf Grund der sozialen und körperlichen Dominanz des Täters aussichtslos im Sinne der genannten Tatbestände sein kann. Diese Dominanz muss nicht notwendigerweise mit der Furcht des Opfers vor körperlicher Gewalt verknüpft sein; vielmehr kann für eine tatbestandsmässige

Nötigung gegebenenfalls etwa schon genügen, wenn das Opfer Angst vor der Unnachgiebigkeit oder Strenge des Täters hat, den Verlust seiner Zuneigung oder derjenigen anderer Bezugspersonen fürchtet, unter dem Eindruck eines Schweigegebots in einen unentrinnbaren, lähmenden Gewissenskonflikt gerät, oder wenn der Täter das Opfer psychisch und physisch so erschöpft, dass es sich dem ungewollten Sexualakt nicht mehr widersetzt (vgl. BGE 122 IV 97 E. 2 mit Hinweisen; 124 IV 154 ; 126 IV 124 E. 3b mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6S.199/2000 vom 10. April 2001). Ob die tatsächlichen Verhältnisse die tatbestandlichen Anforderungen eines Nötigungsmittels erfüllen, lässt sich erst auf Grund einer umfassenden Würdigung der relevanten konkreten Umstände entscheiden. Es ist mithin eine individualisierende Beurteilung notwendig, die sich auf hinlänglich typisierbare Merkmale stützen muss ( BGE 124 IV 154 E. 3b). Das Ausmass der Beeinflussung, das für den psychischen Druck erforderlich ist, bleibt aber letztlich unbestimmbar (Rehberg/Schmid, Strafrecht III, 7. Auflage, Zürich 1997, S. 393), weshalb diese Bestimmung vorsichtig auszulegen ist (vgl. Guido Jenny, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Bd. 4, Bern 1997, Art. 189 N 10 ff.; Trechsel, Kurzkomentar StGB, 2. Aufl., Zürich 1997, Art. 189 N 6 ; kritisch auch Peter Hangartner, Selbstbestimmung im Sexualbereich - Art. 188-193 StGB , Diss. St. Gallen 1997, S. 144 f.; ferner Jenny, Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1998, in: ZBJV 1999, S. 639 ff.; Philipp Maier, Das Tatbestandsmerkmal des Unter-psychischen-Druck-Setzens im Schweizerischen Strafgesetzbuch, in: ZStrR 117/1999 S. 402, 417 f.). Diese ursprünglich auf dem Hintergrund von sexueller Kindsmisbrauch entwickelte Rechtsprechung (BGE 124 IV 154; 122 IV 97 ) gilt gemäss BGE 126 IV 124 E. 3d S. 130 auch im Erwachsenenstrafrecht. Das Bundesgericht hat jedoch schon früh darauf hingewiesen, dass Erwachsenen mit entsprechenden individuellen Fähigkeiten eine stärkere Gegenwehr zuzumuten ist als Kindern ( BGE 122 IV 97 E. 2b S. 101). Das bedeutet, dass die im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern entwickelten Grundsätze zum Nötigungsmittel des psychischen Druckes, die den Besonderheiten einer Ausnützung des Erwachsenen-Kind-Gefälles Rechnung tragen, sich nicht generell und unbesehen auf Erwachsene übertragen lassen. So kommt etwa dem einem Kind auferlegten Schweigegebot in aller Regel eine andere Bedeutung zu als bei einem Erwachsenen. Gleiches gilt für die Androhung des Entzugs der Zuneigung oder die Angst vor der (erzieherischen) Unnachgiebigkeit oder Strenge des Täters. Bei Erwachsenen kommt ein psychischer Druck daher nur bei ungewöhnlich grosser kognitiver Unterlegenheit oder emotionaler wie sozialer Abhängigkeit in Betracht. Wie schon in BGE 124 IV 154 E. 3c S. 161 angedeutet, genügt demgegenüber das Ausnützen allgemeiner Abhängigkeits- oder Freundschaftsverhältnisse für sich genommen nicht, um einen relevanten psychischen Druck im Sinne von Art. 189 Abs. 1 und Art. 190 Abs. 1 StGB zu begründen. b) Art. 193 Abs. 1 StGB erfüllt, wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt. Art. 193 tritt als leichterer Angriff auf die sexuelle Freiheit gegenüber den Art. 187, 188, 189, 190, 191 und 192 zurück (Jenny, a.a.O., Art. 193 N 16 ff.). Zwischen einem Psychotherapeuten und seinem Patienten kann allein schon auf Grund der therapeutischen Beziehung ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des Tatbestandes der Ausnützung der Notlage gemäss Art. 193 Abs. 1 StGB bestehen (eingehend BGE 124 IV 13 E. 2c/cc S. 16-18 zum entsprechenden Art. 197 Abs. 1 aStGB). Bei der "in anderer Weise" begründeten Abhängigkeit steht nach einhelliger Auffassung der sexuelle Missbrauch von Patienten

durch Psycho-therapeuten im Vordergrund (Jenny, a.a.O., Art. 193 N 9 mit Hinweisen). Daraus ergibt sich, dass nicht allein schon ge- stützt auf das Therapeuten-Patienten-Verhältnis auf einen psychischen Druck des Patienten im Sinne der Art. 189 und 190 geschlossen werden kann, ansonsten dem Merkmal der in anderer Weise (als durch ein Arbeitsverhältnis oder durch eine Notlage) begründeten Abhängigkeit gemäss Art. 193 StGB eine eigenständige Bedeutung weitgehend abginge. In der Regel wird das Ausnützen von Abhängigkeitsverhältnissen abschliessend von den Art. 188, 192 und 193 StGB erfasst sein, wobei dem Charakter des Abhängigkeitsverhältnisses oder dem Umstand, dass es sich um ein besonders schwaches Opfer handelt, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein wird (in diesem Sinne Jenny, a.a.O., Art. 189 N 14 ; anderer Meinung - ohne nähere Begründung - Hangartner, a.a.O., S. 244). Nur in den Fällen, in denen der vom Täter ausgeübte Druck die in den erwähnten Bundesgerichtsentscheidungen (oben E. 3a/bb) dargelegte Intensität erreicht, kommen die Tatbestände der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung in Betracht. Wann eine therapiebedingte Abhängigkeit in einen psychischen Druck übergeht, der unter Art. 189 und 190 StGB fällt, lässt sich nicht allgemein beantworten (dazu etwa Jörg Rehberg/Niklaus Schmid, Strafrecht III, 7. Aufl., Zürich 1997, § 58 Ziff. 3.1, S. 406; Günter Stratenwerth, Schweizer Strafrecht, BT I, 5. Aufl., Bern 1995, § 7 N 50 und § 8 N 9 ). Für die Abgrenzung wird namentlich der Charakter der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung als Gewaltdelikte zu beachten sein. Die Auslegung der Art. 189 und 190 StGB hat sich insbesondere an der Frage der (zumut- baren) Selbstschutzmöglichkeit des Opfers zu orientieren (vgl. Jenny, a.a.O., Art. 189 N 14 f.; Brigitte Sick, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, Wien 1993, S. 336). Es versteht sich von selbst, dass nicht jeder beliebige Zwang, nicht schon jedes den Handlungserfolg bewirkende kausale Verhalten, auf Grund dessen es zu einem ungewollten Geschlechtsverkehr kommt, eine sexuelle Nötigung darstellen kann (Sick, a.a.O., ebd.; ausführlich zum Ganzen Maier, a.a.O., S. 402 ff.). Mit Blick darauf wird für die Abgrenzung zwischen dem psychischen Druck nach den Art. 189 und 190 StGB und der Abhängigkeit gemäss Art. 193 StGB unter anderem darauf abzustellen sein, ob der Täter mit zusätz- lichen Einwirkungen (als der blossen Ausnützung des Thera- peuten-Patienten-Gefälles) auf das Opfer wesentlich dazu beitrug, dieses in eine (subjektiv) ausweglose Lage zu bringen. Dabei wird der Schwere der Beeinflussung ent- scheidende Bedeutung zukommen. c) aa) Aus dem Urteil der Vorinstanz geht hervor, dass der Beschwerdeführer Y.\_\_\_\_\_ im Tatzeitraum thera- peutisch betreute. Diese Betreuung setzte er auch dann noch fort, als Y.\_\_\_\_\_ zu einem anderen Therapeuten gewechselt hatte. Fest steht sodann, dass zwischen Y.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer ein während der Therapie gewachsenes und darüber hinausdauerndes Abhängigkeitsverhältnis bestand. Es ist deshalb grundsätzlich unbeachtlich, über welche Ausbil- dung der Beschwerdeführer verfügte und ob er einzelne der ihm vorgeworfenen Taten beging, als er formell nicht mehr der Therapeut von Y.\_\_\_\_\_ war. bb) Die Ausführungen in den Urteilen der Vor- instanzen (vgl. E. 2b) zur Person der Geschädigten ver- mitteln das Bild einer (im Tatzeitraum) schwachen Per- sönlichkeit mit geringem Selbstwertgefühl, die in ihrer Kindheit von ihren Eltern verstossen worden war, in jungen Jahren alkoholabhängig wurde, ungefähr ab dem 17. Altersjahr auf der Strasse lebte und sich mit Prostitution durchbringen musste. Der Beschwerdeführer war für die Geschädigte nicht nur Therapeut, sondern er nahm für sie eine Vaterstellung ein. Er hatte im Leben von Y.\_\_\_\_\_ einen entsprechend hohen Stellenwert. Er war für sie wie ein "Geländer, an welchem sie sich halten konnte", "eine Stütze und eine Hilfe", was der Beschwerdeführer wusste. Ihm war

auch bekannt, dass Y. \_\_\_\_\_ bei manchen mittäglichen Treffen alkoholisiert war. Obschon er in jedem Gespräch daran arbeitete, dass die Geschädigte lerne, sich zu wehren und nicht zu machen, was die andern ihr sagten, unterließ er diese Bemühungen, indem er seine Vertrauensstellung missbrauchte, um gerade diese Schwächen der Geschädigten für seine sexuelle Befriedigung auszunützen. Y. \_\_\_\_\_ widersetzte sich den sexuellen Forderungen des Beschwerdeführers lange Zeit kaum, weil sie Angst hatte, ihn zu verlieren. Der Beschwerdeführer hatte ihr ein Schweigegebot auferlegt, da ihm eine Offenlegung der Vorfälle die Stelle kosten könnte. Mit dem Hinweis, dass er "allen erzählen würde, was für eine Person sie sei", wenn sie seinen Wünschen nicht nachkomme, belastete und schüchterte er sie zusätzlich ein. Da sie seine Hilfe und väterliche Zuneigung benötigte und durch eine Anzeige nicht aufs Spiel setzen wollte, fühlte sie sich den sexuellen Forderungen des Beschwerdeführers ausgeliefert. Angesichts der schwerwiegenden Probleme der Geschädigten und ihrer Persönlichkeitsstruktur bestand zwischen ihr und dem Beschwerdeführer allein schon therapiebedingt eine Abhängigkeit. Diese wurde durch die Vater-Tochter-ähnliche-Beziehung zusätzlich verstärkt. Y. \_\_\_\_\_ war durch ihre Jugendzeit (Verstossenwerden durch den Vater) und vor allem durch ihre Alkoholerkrankung physisch und psychisch überdurchschnittlich belastet sowie subjektiv auf die Lebenshilfe seitens des Beschwerdeführers angewiesen. Dieser nutzte die Abhängigkeit der Geschädigten zur Durchsetzung seiner sexuellen Forderungen aus. Obschon angesichts dieser Umstände nachvollziehbar ist, dass die Geschädigte den Beschwerdeführer gewähren liess bzw. sich ihm nicht widersetzte, war ihre Lage unter dem Gesichtspunkt der Art. 189 und 190 StGB nicht aussichtslos und eine Widersetzung nicht unzumutbar. Das gilt zunächst für die Telefonate des Beschwerdeführers, welche die Geschädigte gar nicht erst hätte entgegennehmen oder aber vorzeitig beenden können, aber auch für die weiteren Vorfälle. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdeführerin bereits im Jahre 1991 eine Therapie mit dem Beschwerdeführer abgebrochen hatte, als dieser ihr mit Fusskontakten und Umarmungen zu nahe gekommen war, im November 1992 aber wieder zu ihm zurückkehrte, weil sie ihn als Fachmann betrachtete. Es ist nicht zu erkennen, weshalb die Geschädigte bereits kurz nach Wiederaufnahme der Therapie gegenüber den Annäherungen des Beschwerdeführers in einer aussichtslosen Lage gewesen sein soll, in der ihr ein Widerstand oder Ausweichen nicht habe zugemutet werden können, nachdem es ihr doch zuvor bereits gelungen war, aus geringerem Anlass eine Therapie beim Beschwerdeführer abzubrechen. Dies umso weniger, als der vom Beschwerdeführer ausgeübte Druck im Unterschied zu den vom Bundesgericht bisher bejahten Fällen bei erwachsenen Opfern weder andauernd noch vergleichbar intensiv war (vgl. BGE 126 IV 124; Urteil des Bundesgerichts 6S.199/2000 vom 10. April 2001). Die Missachtung des der Geschädigten vom Beschwerdeführer auferlegten Schweigegebotes hätte vorrangig dem Beschwerdeführer geschadet. Für die Geschädigte selbst hätte dies einzig den Verlust der Behandlung und der Vaterfigur bedeutet, was nicht als erhebliche Nachteile zu werten ist. Ein mit den anderen Nötigungsmitteln der Art. 189 und 190 StGB vergleichbarer nötigender psychischer Druck lässt sich auch nicht aus dem äusserst unspezifischen Hinweis des Beschwerdeführers an die Geschädigte ableiten, dass er "allen erzählen würde, was für eine Person sie sei", wenn sie seinen Wünschen nicht nachkomme. Den Urteilen der Vorinstanzen lässt sich nämlich nicht entnehmen, dass die Geschädigte befürchtete, der Beschwerdeführer könnte potenziell rufschädigende Tatsachen über sie verbreiten (z.B. Alkoholismus, Werdegang), die ihrem Umfeld nicht bereits bekannt waren. d) Zusammenfassend ergibt sich, dass die Abhängigkeit der

Geschädigten vom Beschwerdeführer keinen für die Annahme eines psychischen Druckes im Sinne der Art. 189 und 190 StGB genügenden Schweregrad erreichte. Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen mehrfacher sexueller Nötigung und mehrfacher Vergewaltigung verletzt Bundesrecht. Mit der Aufhebung des angefochtenen Urteils in den genannten Punkten erübrigt sich eine Überprüfung der ebenfalls beanstandeten Strafzumessung. e) aa) Die Vorinstanz hat einerseits vollständig auf den von der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt abgestellt. Andererseits hat sie die Schilderungen der Geschädigten als glaubwürdig angesehen und damit vollständig übernommen. Während die Anklageschrift nur eine Verhaltensweise des Beschwerdeführers schildert, die als physische Gewalt gewertet werden könnte (Festhalten der Unterarme und Hände, Sich-mit-dem-ganzen-Körpergewicht-auf-die-Geschädigte-Legen, Niederdrücken in die Matratze), gehen aus den von der Vorinstanz gewürdigten Aussagen der Geschädigten weitere ähnliche Handlungen des Beschwerdeführers hervor. Die Geschädigte gab an, der Beschwerdeführer habe sie mit einer Art Würgegriff immer am Hals packen wollen und ihr auch die Kleider vom Leib gerissen. Die Vorinstanz führt aus, die Anklage gehe hauptsächlich von einem psychischen Druck des Beschwerdeführers aus und nur am Rande von physischer Gewalt. Die gegenüber der Anklageschrift ergänzenden und präzisierenden Ausführungen der Geschädigten wirkten sich nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers aus. Daraus wird nicht deutlich, ob die Vorinstanz gestützt auf den Anklagegrundsatz nur auf den in der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt abstellt und nicht auf die zusätzlichen Schilderungen der Geschädigten, oder ob sie zu Gunsten des Beschwerdeführers rechtlich davon ausgeht, sein Verhalten erfülle lediglich das Tatbestandsmerkmal des Unter-psychischen-Druck-Setzens und nicht auch dasjenige der Gewalt. Unter diesen Umständen wird die Vorinstanz bei der Neubeurteilung prüfen müssen, ob der Beschwerdeführer die Geschädigte mit Gewalt zum Geschlechtsverkehr oder zu sexuellen Handlungen nötigte und deshalb die Tatbestände der Art. 189 und 190 StGB erfüllte. bb) Soweit die von der Vorinstanz als Vergewaltigung und sexuelle Nötigung qualifizierten Handlungen des Beschwerdeführers den Tatbestand der Ausnützung der Notlage ( Art. 193 StGB ) erfüllen könnten, wäre die Frage der Verjährung zu prüfen.

#### **E. 4**

Fraglich bleibt, ob und gegebenenfalls welche Wirkungen die Gutheissung der Nichtigkeitsbeschwerde in den angefochtenen Punkten auf die von der Vorinstanz gleichzeitig mitbeurteilten Zivilforderungen der Geschädigten hat. a) Nach der Rechtsprechung muss die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt die Angabe, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, und die bezifferten Anträge enthalten. Fehlt eine solche Bezifferung und kann der Beschwerdebegründung in Verbindung mit dem angefochtenen Urteil nicht ohne weiteres entnommen werden, in welchem Umfang die Beträge oder Quoten durch den Beschwerdeführer angefochten sind, ist auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht einzutreten ( BGE 127 IV 141 E. 1c mit Hinweis). In der Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt muss der Beschwerdeführer konkrete Rechtsbegehren stellen. Ein Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben, ist grundsätzlich ungenügend und führt zu einem Nichteintretensentscheid. Das gilt auch, wenn sich die Nichtigkeitsbeschwerde gleichzeitig gegen den Strafpunkt richtet; der Beschwerdeführer hat dann nicht nur die Aufhebung des angefochtenen Urteils in den strafrechtlichen Punkten zu beantragen, sondern darüber hinaus gesondert konkrete Rechtsbegehren zu den Zivilpunkten zu stellen (BGE 127 IV 141 E. 1d). b) Der Beschwerdeführer beantragt die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Rückweisung der Sache an

die Vorinstanz zur Neubeurteilung. In der Beschwerdebegründung wird ausgeführt, die Beschwerde richte sich sowohl gegen die Subsumtion der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Handlungen, als auch gegen die Höhe der ausgesprochenen Strafe und damit auch gegen die damit verbundenen Nebenfolgen. In der Beschwerde fehlen aber sowohl Anträge als auch Ausführungen zu den von der Vorinstanz beurteilten Zivilforderungen der Beschwerdegegnerin (Genugtuung und Therapiekosten). Der Beschwerdeführer hat seine Verurteilung wegen mehrfacher Schändung zum Nachteil der Beschwerdegegnerin nicht angefochten. Er räumt ferner ein, dass sein übriges Verhalten den Tatbestand des Art. 193 StGB erfüllen könnte. Es ist deshalb nicht zu erkennen, inwiefern sich das heutige Urteil auf die Beurteilung der Schadenersatzforderung der Beschwerdegegnerin (Zahlung der dadurch notwendigen Therapiekosten) auswirken könnte. Ferner ist die Frage, ob die Taten des Beschwerdeführers die Art. 189 und 190 StGB oder Art. 193 StGB erfüllen, für die Bemessung der Genugtuung grundsätzlich unerheblich, weil sich an den Taten selbst nichts ändert. Unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten ist schliesslich ohne Belang, ob das Ausnützen der Notlage nach Art. 193 StGB verjährt ist, da der Beschwerdeführer keine Verjährungseinrede erhoben hat (vgl. Eventualantrag in der Berufung, Ziff. 4). Unter diesen Umständen wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen darzulegen, ob und inwieweit und aus welchen Gründen er auch seine Verurteilung im Zivilpunkt anfechten will. Da er dies unterlassen hat, ist auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht einzutreten, soweit sie sich gegen die Dispositivziffern 3 und 4 des angefochtenen Urteils richtet.

#### **E. 5**

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Kosten erhoben und wird dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung aus der Bundesgerichtskasse ausgerichtet. Auf eine Ersatzpflicht der unterliegenden Beschwerdegegnerin ( Art. 278 Abs. 3 BStP) wird verzichtet. Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.